



Pfadiabteilung Chutze Aaretal
3110 Münsingen

Statuten

19. Juni 2014

Art 1 Name und Sitz¹

Unter dem Namen „Pfadiabteilung Chutze Aaretal“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Münsingen. Das Einzugsgebiet umfasst im Wesentlichen die Gemeinden Münsingen, Gerzensee, Kiesen, Kirchdorf, Mühledorf, Oppligen, Rubigen, Tägertschi und Wichtrach.

Art. 2 Zugehörigkeit²

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterabteilung der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung.

Im Weiteren ist der Verein Mitglied der Konferenz Berner Pfadiheime und des Bezirks Obere Emme.

Art. 3 Zweck³

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS sowie der PKB, insbesondere „die fünf Beziehungen und die sieben Methoden“.

Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das „Gesetz“ und das „Versprechen“.

Zur Unterstützung der Zweckbestimmung kann der Verein Liegenschaften, die für den Betrieb eines Pfadfinderheimes mit Übernachtungsmöglichkeiten geeignet sind, kaufen und betreiben. Er kann diese auch an Dritte vermieten.

Art. 4 Gliederung

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

- Biberstufe in Gruppen
- Wolfsstufe in Meuten
- Pfadistufe in Stämmen/Trupps
- Piostufe in Equipen
- Roverstufe in Rotten

Art. 5 Mitgliedschaft

Art. 5.1 Aktivmitglieder sind die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis sowie die Mitglieder des Vorstandes und aller Ausschüsse.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden durch ihre Eltern beziehungsweise ihre gesetzliche Vertretung vertreten.

Die Aktivmitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS.⁴

Art. 5.2 Die Beitrittsklärung erfolgt schriftlich an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch den Inhaber der elterlichen Gewalt.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) zu erfüllen sind.⁵

Art. 5.3 Der Ausschluss eines Aktivmitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz (Hauptversammlung) anzugeben.

Art. 5.4 Passivmitglieder sind Pfadfinderinnen und Pfadfinder, welche nicht mehr aktiv in der Abteilung tätig sind.

Art. 5.5 Gönner sind Freunde und Spender, die einen frei wählbaren einmaligen oder jährlichen Beitrag entrichten.

Art. 6 Organe

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Abteilungsleitung (mit dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin)
- Elternrat
- Rechnungsrevisoren

Art. 7 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung

- a) genehmigt die Vereinsrechnung und erteilt Decharge
- b) genehmigt Rahmenbudget sowie Mitgliederbeiträge und Pfadihusbeitrag
- c) entscheidet über nicht budgetierte Aufwendungen und genehmigt allfällige entsprechende Verträge mit Dritten
- d) genehmigt den Jahresbericht
- e) wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, letztere unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung
- f) wählt zwei Rechnungsrevisoren
- g) ernennt Ehrenmitglieder
- h) behandelt Anträge von Aktivmitgliedern und stellt Anträge zu Handen des Vorstandes oder der Abteilungsleitung

¹ Art. 7 Abs. 1 der Statuten PKB vom 16.1.1988 [hiernach: Stat. PKB] und Ziff. 1 des Reglements der PBS über Aufgaben und Organisation der Abteilung [hiernach: Abt.Regl. PBS].

² Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

³ Art. 60 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. 12.1907 (SR 210) [hiernach: ZGB] und Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁴ Art. 5 Ziff. 1 der Statuten der PBS vom 24.5.1987 [hiernach: Stat. PBS], Art. 4 Ziff. 1 Stat. PKB, Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁵ Art. 70 Abs. 2 ZGB.

- i) genehmigt die Statuten und deren Abänderung
 - j) entscheidet über Rekurse betr. allfälliger Ausschlüsse
 - k) beschliesst über eine allfällige Auflösung des Vereins sowie über die Verteilung von Gewinn und Kapital
- Die Hauptversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen; die schriftliche Einladung erfolgt mit Traktandenliste mindestens 20 Tage vorher. Anträge von Aktivmitgliedern sind mindestens 14 Tage vor einer Hauptversammlung schriftlich und begründet beim Präsidenten einzureichen.
Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder.
Für Beschlüsse gilt das Einfache Mehr der anwesenden Aktivmitglieder; Beschlüsse zu den Ziffern i) und k) erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.
20 % der Aktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand

- a) vertritt den Verein gegen aussen
- b) setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um
- c) überwacht und unterstützt die Abteilungsleitung und den Abteilungsbetrieb
- d) verfasst den Jahresbericht
- e) erlässt Richtlinien und Reglemente (z.B. Pfadihubsbetrieb)
- f) setzt Ausschüsse mit definierten Aufträgen ein (z.B. Betriebsausschuss) und wählt deren Vorsitzende
- g) bereitet die Hauptversammlung/en vor und stellt ihr Anträge
- h) entscheidet über Ausschlüsse

Der Vorstand wird im Bedarfsfall auf schriftlichem Weg durch den Präsidenten einberufen.

Für Beschlüsse gilt das Einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Dem Vorstand gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- o Präsident/in
- o Vizepräsident/in
- o Sekretär/in
- o Kassier/in
- o Materialverwalter/in
- o eine Vertretung des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin
- o je eine Vertretung der einzelnen Stufenleitungen
- o die Vorsitzenden der Ausschüsse
- o je ein/e Vertreter/in des zuständigen Organs von Vertragspartnern

Weitere Aktivmitglieder sowie Gäste (z.B. Bekleidungsstelle, Bus-Vermietung) können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die Amtsdauer der nicht von Amtes wegen berufenen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 9 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus allen Stufenleitern, Stufenleiterinnen, Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen der Abteilung und wird von einem Abteilungsleiter oder einer Abteilungsleiterin resp. dessen Stellvertretung nach Bedarf einberufen.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die operative Führung der Abteilung.

Die Abteilungsleitung

- o berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet unter Vorbehalt der statutarischen Vorgaben und der Entscheidungen der übrigen Organe
- o legt Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten
- o sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten
- o berät und betreut die Leiterinnen und Leiter
- o plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihren Aufgaben entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten
- o pflegt den Kontakt nach aussen, das heisst besonders zu den Eltern, zu anderen Jugendorganisationen am Ort und in Absprache mit dem Präsidenten zu den Medien

Art. 10 Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin

Das Amt des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin kann von bis zu drei Personen gleichzeitig ausgeübt werden. Diese Personen dürfen nicht gleichzeitig Präsident oder Präsidentin sein und müssen mindestens 20 Jahre alt sein. Der Abteilungsleiter/Die Abteilungsleiterin

- o sorgt gemeinsam mit der Abteilungsleitung für eine gute Führung aller Einheiten und für eine angemessene Verwaltung der Abteilung
- o ernennt Stufenleiterinnen und Stufenleiter
- o ist besorgt, dass die Leiterinnen und Leiter funktionsgerecht ausgebildet werden
- o koordiniert die Arbeit der Abteilungsleitung und leitet deren Sitzungen
- o veranlasst die Verfassung des „Chutze-Spiegus“

Art. 11 Elternrat

Der Elternrat

- vertritt die Anliegen der Kinder und Jugendlichen
- unterstützt die Aktivitäten der Abteilung

Der Elternrat wird jährlich zwei- bis dreimal auf schriftlichem Weg durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen.

Der Elternrat setzt sich aus je einem/r Elternvertreter/in jeder Einheit zusammen.

Art. 12 Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer der beiden Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Sie revidieren jährlich die Vereinsrechnung und stellen der Hauptversammlung Anträge.

Art. 13 Finanzierung

Jedes Aktiv- und Passivmitglied ist zur Zahlung des jährlich in Rechnung gestellten Mitgliederbeitrages verpflichtet; dieser kann maximal den Betrag von Fr. 80.-/Jahr erreichen.

Zuzüglich wird pro Familie mit mindestens einem Aktivmitglied ein jährlicher Pfadihusbeitrag erhoben; diesen Familien wird bei der Miete des Pfadihus ein Rabatt gewährt.

In Einheiten eingeteilte Leiterinnen und Leiter, sowie Mitglieder der Abteilungsleitung, der Ausschüsse und des Vorstandes bezahlen weder Mitglieder- noch Pfadihusbeitrag.

Weitere Mittel beschafft sich der Verein durch

- Veranstaltungen
- private und öffentliche Beiträge
- Mieten, die für die Benützung der vereinseigenen Räumlichkeiten in Rechnung gestellt werden
- freiwillige Zuwendungen jeder Art (z.B. Gönner)
- Ertrag des Vereinsvermögens

Die vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem festgelegten Zweck gemäss Art. 3 gewidmet.

Art. 14 Abteilungskassier oder Abteilungskassierin

Der Abteilungskassier oder die Abteilungskassierin

- führt die Rechnung der Abteilung
- erstellt die Jahresrechnung
- lässt sie durch die Rechnungsrevisoren prüfen und unterbreitet sie der Hauptversammlung
- revidiert regelmässig die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung

Art. 15 Abgeltungen

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Vorstandmitglieder, Rechnungsrevisoren und Leiterschaft haben Anspruch auf Vergütung der unvermeidlichen Auslagen.

Die Entschädigung besonderer, im Budget ausgewiesener oder durch die Hauptversammlung beschlossener Aufträge bleibt vorbehalten.

Art. 16 Haftung

Die Vereinsmitglieder haften nur mit ihrem Jahresbeitrag.

Art. 17 Versicherungen

Haftpflicht- und Unfallversicherung der Aktivmitglieder richten sich nach den Weisungen der PBS.

Art. 18 Material

Das Material der Pfadfinderabteilung Chutze Aaretal wird unter der Leitung des/der Materialverwalters/in in Zusammenarbeit mit der Leiterschaft betreut. Der Materialetat ist laufend à jour zu halten. Gestützt darauf wird dem Vorstand jährlich ein Budget für die Bewirtschaftung des Materials vorgelegt.

Das Einheitsmaterial wird in der Regel über den/die Materialverwalter/in eingekauft.

Art. 19 Bekleidung

Die Mitglieder beziehen Pfadihemd, Kravatte, Abzeichen und soweit möglich ihre Ausrüstungsgegenstände bei den vom Vorstand bezeichneten Bekleidungsstellen. Die Verwaltungen der Bekleidungsstellen führen eine ordnungsgemässe Buchhaltung. Ein allfälliger Überschuss fliesst in die Abteilungskasse.

Art. 20 Mitteilungsblatt

Der „Chutze-Spiegu“ ist das offizielle Mitteilungsblatt der Abteilung. Er erscheint einmal pro Jahr.

Art. 21 Statutenänderungen

Die Statutenänderungen erfordern einen Beschluss der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und die Genehmigung durch die Pfadi Kanton Bern (PKB).

Art. 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfordert einen Beschluss der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 19. Juni 2014 in Kraft. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 15. Juni 2010.

Pfadiabteilung Chutze Aaretal
Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. med. Daniel A. Mühlemann

Martin Fischer

Für das Komitee Pfadi Kanton Bern
Die Präsidentin:

Pascale Leuenberger v/o Squirrel
sig. 3.9.14